

BEBAUUNGSPLAN
FÜR DAS GELÄNDE
„LINKS DER HOHL“

LUDWEILER / WARNDT

1. Die Festlegung des Bebauungsplanes im Sinne des § 10 Bundesbaugesetz vom 1. Juni 1960 (BGBl. I S. 751) gemäß § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates von beschlossen, die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Landwehr durch die Kreisplanungsstelle Saarbrücken.

Festsetzungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes

1. Art der baulichen Nutzung	gemäß Plan 1:2000
1.1 Baugebiet	reines Wohngebiet
1.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
1.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
1.2 Baugebiet	allgemeines Wohngebiet
1.2.1 zulässige Anlagen	gemäß § 4 (1) BBV
1.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	gemäß § 4 (2) BBV
1.3 Baugebiet	Flächen für den Gemeinbedarf
1.3.1 für Schulzentrum	
1.3.2 erforderlichen Anlagen	
2. Maß der baulichen Nutzung	
2.1 Zahl der Vollgeschosse	gemäß Plan
2.2 Grundflächenzahl	gemäß § 17 der Bau-nutzungsverordnung und Eintragungen im Plan
3. Bauweise	offen (Südlich der Straße 1)
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	gemäß Plan
5. Stellung der baulichen Anlagen	gemäß Plan
6. Mindestgröße der Baugrundstücke	380 m ²
7. Höhenlage der baulichen Anlagen	gemäß Plan
8. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie Ausweisung im Plan	gemäß Plan
9. Verkehrsflächen	gemäß Plan
10. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	gemäß Plan
11. Grünflächen, wie Parkanlagen, Denkmalschutz, Sport-, Spiel-, Zeit- und Bäderplätze, Friedhöfe	gemäß Plan
12. Gemeinbedarfsflächen	gemäß besonderer Ausweisung im Plan
13. Bindung für Bepflanzung	

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 237).

örtliche Bauvorschriften (Satzung) in Vorbereitung.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 1 BBVG anzulegen von 6.11.73 bis zum 7.12.73

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBVG als Satzung vom Gemeinderat am 11.11.73 beschlossen.

1. x Bev. 7.7.67 - 24.8.67 offen 24.7. - 23.8.67

2. x offen 6.11. - 7.12.73



Ludweiler, den 27.12.73

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBVG genehmigt.

Saarbrücken, den 28. APR. 1974

SAARLAND

Der Minister: *IEA-6-3168/74*
des Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen: *14/90*

Im Auftrag:

[Handwritten signature]

Oberbürgermeister: 23. AUGUST 1974

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBVG erfolgt von

ortsüblich bekanntgemacht.

VÖLKLINGEN

2. SEPTEMBER 1974

OBER-

Der Bürgermeister:

ERLÄUTERUNGEN:
GRENZEN:

- FLURGRENZE
- FLURSTUCKSGRENZE
- GRENZE DES PLANBEREICHES

BAULINIEN

	BEREITS FESTGESETZT	FESTZULEGEN	AUFZUHEBEN	IN AUSSICHT GENOMMEN
STRASSENABGRENZUNG ODER VORGARTENLINIE MIT ZUFABRT	---	---	---	---
ZWINGENDE BAULINIE MIT ZUFABRT	---	---	---	---
BAUGRENZE MIT ZUFABRT	---	---	---	---

FREIFLÄCHEN

	VORHANDEN	GEPLANT
PRIVATE FREIFLÄCHE IM BAUGEBIET	☐	☐
ÖFFENTL. FREIFLÄCHEN	☐	☐
ÖFFENTL. GRÜNLAGE (KINDERSPIELPL.)	☐	☐

GEBÄUDE

PKW - GARAGEN	☐	☐
---------------	--------------------------	--------------------------

ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN

ORTSWEGE - STRASSEN U - PLATZ	☐	☐
ALLGEM. WOHNGEBIET	☐	☐
GEMEINBEDARFSFLÄCHE	☐	☐

ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN	☐	☐
GESCHOSSZAHL	☐	☐
GRUNDFLÄCHENZAHL	☐	☐
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	☐	☐

GRZ 0.4
GFZ 0.6

LANDKREIS SAARBRÜCKEN
LUDWEILER / WARNDT

GELÄNDE: „LINKS DER HOHL“
FLUR 2, 3 und 4

BEBAUUNGSPLAN

M 1:500

KREISPLANUNG

SAARBRÜCKEN, IM OKTOBER 1974

[Handwritten signature]

KREISOBERBAURAT

[Handwritten signature]

1. BAUDIREKTOR